



Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1364

05-2023

# **Stiftungs** *position*

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (StiftG-E) (Drs. 20/741, Drs. 20/813)**

**Berlin, den 01.05.2023**

*Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.700 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen*

*mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (StiftG-E) (Drs. 20/741, Drs. 20/813).

#### **A. Einführung**

Mit der am 01.07.2023 in Kraft tretenden Stiftungsrechtsreform (§§ 80 bis 88 BGB-neu) hat der Bundesgesetzgeber das materielle Stiftungsrecht abschließend geregelt. Materiell zivilrechtliche Regelungen aus den Landesstiftungsgesetzen sind in die §§ 80 ff. BGB-neu überführt worden. Dazu gehören die Regelung zur Zweckänderung und zur Aufhebung der Stiftung, Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen. Mit den abschließenden bundeseinheitlichen Regelungen des Stiftungszivilrechts in §§ 80 - 88 BGB-neu werden widersprechende landesrechtliche Regelungen gem. Art. 72 GG nichtig. Die Landesstiftungsgesetze regeln zukünftig nur die Rechtsaufsicht. Die Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgt zum 01.01.2026.

#### **B. Rechtliche Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfs**

Die Gesetzesbegründung weist zutreffend darauf hin, dass das materielle Stiftungszivilrecht zukünftig abschließend im BGB geregelt ist. Konsequenterweise sieht der Gesetzentwurf im Vergleich zum aktuellen Gesetz keine inhaltlichen Regelungen, etwa zur Verwaltung, der Genehmigung von Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Auflösung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen mehr vor und regelt insoweit nur noch die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde.

Insgesamt hätten wir uns allerdings eine größere Harmonisierung zwischen den neuen Landesstiftungsgesetzen gewünscht. Trotz Beachtung einzelner landesspezifischer Besonderheiten hätte es durchaus die Möglichkeit gegeben, dass sich die Länder auf einheitliche Eckpunkte einigen und damit als Gegengewicht zu den auf Bundesebene stark angewachsenen Regelungen die Vorschriften zur Stiftungsaufsicht durch einheitliche, einfache und leicht verständliche Regelungen deutlich zu reduzieren.

Zu begrüßen ist, dass kirchliche Stiftungen weiterhin nur eingeschränkt der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen (vgl. § 16 StiftG-E). Dies entspricht der geltenden Rechtslage mit Verfassungsrang. Die kirchliche Autonomie bleibt gewahrt.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

**I. Zu Artikel 1 Gesetz über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG)**

**1. Zu § 3 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane und § 4 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung von Amts wegen**

§ 3 StiftG-E regelt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde von Satzungs- und Strukturänderungen durch die Stiftungsorgane. § 4 StiftG-E trifft die Fälle der Änderungen durch die Behörde selbst. Für den Normenanwender lässt sich auch aufgrund der gleichlautenden Überschrift der Unterschied der beiden Vorschriften nur schwer erkennen. Einfacher, klarer und ausreichend wäre es daher, die Zuständigkeit für die Maßnahmen der Stiftungsaufsicht in eine Vorschrift zu fassen.

Änderungsbedarf: § 3 und 4 StiftG-E sind in einer Norm zusammenzufassen.

**2. Zu § 6 Anzeigepflichtige Handlungen**

Im Gesetzentwurf wird weiterhin in § 6 Abs. 1 Nr. 2 -5 StiftG-E an der Anzeigepflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte festgehalten. Beispielsweise müssen die „bedeutsamen“ Umschichtungen des Stiftungsvermögens, das Eingehen von Rechtsgeschäften außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs oder die Veräußerung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht (§ 6 Abs. 2 StiftG-E).

Anders als Genehmigungsvorbehalte greifen die Anzeigepflichten zwar nicht unmittelbar in die ausschließlich den Stiftungsorganen zugewiesene zivilrechtliche Verantwortung für Rechtsgeschäfte ein, sondern gewähren der Stiftungsbehörde zunächst erst einmal die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Unterrichtung. Sie bieten aber einen Beanstandungsvorbehalt mit der Folge, dass beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht vollzogen werden dürfen. Im Bundesrecht sind keine anzeigepflichtigen Handlungen vorgesehen, sondern es belässt es bei der behördlichen Genehmigung bestimmter Beschlüsse wie Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung. Es erscheint daher zweifelhaft, ob die Länder nach der Neufassung der §§ 80 ff. BGB noch dazu befugt sind, einzelne Rechtsgeschäfte einem Anzeigerfordernis zu unterwerfen, da die der

Aufsicht unterliegenden Maßnahmen der Stiftungsorgane abschließend im BGB geregelt werden. Da die Beibehaltung von Anzeigepflichten zudem die uneinheitliche Rechtslage in den einzelnen Ländern noch verstärkt, sollte auf diese insgesamt verzichtet werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 StiftG-E geregelte Anzeigepflicht bei Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane dürfte nur noch bis Inkrafttreten des Stiftungsregisters Relevanz haben.

Änderungsbedarf: § 6 ist mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1 StiftG-E ersatzlos zu streichen.

### **3. Zu § 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens**

§ 7 Abs. 1 StiftG-E sieht die Buchführung über das Stiftungsvermögen und über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen vor. Die Vorgaben gehören zu den in § 8 StiftG-E vorgesehenen Regelungen zur Jahresabrechnung und zum Prüfbericht und sind daher dort zu verorten, wobei von der Verpflichtung zur „ordnungsgemäßen Buchführung“ Abstand zu nehmen ist (vgl. dazu unter II. 4).

In § 7 Abs. 2 StiftG-E wird von der in § 83c Abs. 3 BGB-neu enthaltenen Ermächtigung , dass auf Antrag für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaft ungeschmäleren Vermögenserhalts zugelassen werden kann.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bedauert die Aufnahme einer Ausnahmeregelung vor dem Wunsch einer größtmöglichen Harmonisierung der unterschiedlichen Landesstiftungsgesetze. Weiterhin fehlt hier eine verbindliche Vorgabe für den Zeitraum, in dem das Stiftungsvermögen wieder aufgefüllt werden soll.

Änderungsbedarf: § 7 Abs. 2 StiftG-E ist ersatzlos zu streichen, § 7 Abs. 1 ist in § 8 StiftG-E zu überführen.

### **4. Zu § 8 Jahresrechnung, Prüfbericht**

Das StiftG-E sieht zwar keine flächendeckende Pflicht zur Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer vor. Allerdings wird die Pflicht zur Vorlage nach § 8 Abs. 3 StiftG-E eines sog. testierten Prüfberichts für Stiftungen pauschal ab einem Grundstockvermögen von 2.000.000 € auferlegt. Begründet wird dies mit den Schwierigkeiten und dem Zeitaufwand einer solchen Prüfung für größere Stiftungen.

Das pauschale Abstellen auf eine bestimmte Größenordnung des Grundstockvermögens ist willkürlich, darüber hinaus erscheint eine Größenordnung von 2.000.000 € als viel zu niedrig

und dürfte den Stiftungsstandort Schleswig-Holstein für Stifterinnen und Stifter langfristig unattraktiv machen. Denn die Kosten für einen Wirtschaftsprüfer ab dieser Größenordnung dürften im Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen vollkommen unverhältnismäßig sein.

Da die Prüfung der Stiftung grundsätzlich ureigene Aufgabe der Stiftungsbehörde ist, ist auf § 8 Abs. 3 StiftG-E zu verzichten. Für besonders schwierige Fälle reichen die in § 8 Abs. 4 StiftG-E vorgesehenen Anordnungsmöglichkeiten mit Ausnahme von Nr. 1 im Einzelfall aus.

§ 8 Abs. 4 Nr.1 StiftG-E regelt die Verpflichtung der Stiftung zur „ordnungsgemäßen Buchführung“. Zu dieser Vorgabe fehlt dem Land Schleswig-Holstein allerdings die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat die Rechnungslegungspflichten der Stiftungsvorstände mit der Verweisung in § 84a Abs. 1 Satz 1 BGB-neu auf das Recht der Geschäftsführung (§§ 664 bis 670 BGB) abschließend im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 74 Nr. 1 GG geregelt. Danach sind Stiftungsvorstände zur Rechnungslegung nach den §§ 666, 259 BGB verpflichtet. Da der Landesgesetzgeber lediglich die Rechtsaufsicht über die Stiftungen, nicht aber die Rechte und Pflichten der Organmitglieder ausgestalten kann, beschränkt sich die Regelungskompetenz der Länder insoweit auf eine Pflicht zur Vorlage der nach Bundesrecht (§§ 84a i.V.m. 666, 259 BGB-neu) sowie der Stiftungssatzung zu erstellenden Rechnungslegungsunterlagen. Sie umfasst aber nicht das Recht zur Konkretisierung von BGB-Rechnungslegungsvorgaben oder die Anordnung von darüber hinaus „länderspezifischen“ Buchführungspflichten.

Änderungsbedarf: § 8 Abs. 3 StiftG-E wird ersatzlos gestrichen. In § 8 Abs. 4 Nr. 1 StiftG-E ist der Hinweis auf die „ordnungsgemäße“ zu streichen.

##### **5. Zu § 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern**

§ 11 Abs. 1 Satz 2 StiftG-E sieht vor, dass ein Rechtsbehelf, der sich gegen die Abberufung oder die einstweilige Untersagung der Tätigkeit richtet, keine aufschiebende Wirkung hat. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist mit Blick auf die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Stiftung positiv zu bewerten. Rechtspolitisch erscheint aber problematisch, dass eine Abberufung durch das Kontrollorgan bei (zivilrechtlicher) Anfechtung erst mit rechtskräftiger Entscheidung wirksam wird, falls die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Das Abberufungsrecht der Behörde geht dann praktisch weiter als das der Organe, denn ein Rechtsbehelf gegen die Abberufung der Stiftungsbehörde soll demgegenüber keine aufschiebende Wirkung haben. Hier besteht dann im Bundesrecht Bedarf zur Nachbesserung.

## 6. Zu § 12 Bestellung von Beauftragten

Mit § 12 StiftG-E soll zusätzlich zu § 84c BGB-neu (Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern) und dem § 11 StiftG-E die Möglichkeit geschaffen werden, Beauftragte zu bestellen. Der Bundesgesetzgeber wollte mit § 84c BGB-neu ausdrücklich eine abschließende Regelung schaffen. Damit gehen konsequenterweise auch die durch § 84c BGB-neu gegenüber § 86 Satz 1 BGB a.F. i.V.m. § 29 BGB erheblich erweiterten Möglichkeiten der Organbesetzung einher. Nichtsdestotrotz soll mit § 12 StiftG-E die Möglichkeit eröffnet werden, Beauftragte zu bestellen. Obwohl zum Teil die Bestellung von Sachwaltern als ein (sinnvolles) Aliud gegenüber der Bestellung von Organen nach § 84c-neu BGB angesehen wird und es im Einzelfall auch praktisch sinnvolle Szenarien für den Einsatz von Beauftragten geben mag, ist die Regelung aufgrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens abzulehnen und daher zu streichen.

Änderungsbedarf: § 12 StiftG-E ist ersatzlos zu streichen.

## 7. Zu § 15 Kommunale Stiftungen

In § 15 StiftG-E sind unverändert Sonderregelungen zu kommunalen Stiftungen vorgesehen. Darauf sollte verzichtet werden. Kommunale Stiftungen, die als Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet werden und kommunale Aufgaben erfüllen und von Kommunen verwaltet werden, unterfallen den §§ 80 bis 88 BGB und unterstehen der Aufsicht durch die Stiftungsbehörden. Dafür sind keine besonderen Regelungen notwendig.

Die Rechtsverhältnisse kommunaler Stiftungen werden im Übrigen durch ihre Einbindung in die Regelungen zur öffentlichen Verwaltung, genauer des Kommunalrechts, geprägt. Dort sollten die entsprechenden Regelungen verortet werden.

Änderungsbedarf: Die Sonderregelungen für kommunale Stiftungen sind zu streichen.

## 8. Zu § 17 Familienstiftungen

Der Gesetzentwurf sieht mit Blick auf Familienstiftungen nur eine stark eingeschränkte Rechtsaufsicht vor. § 17 Abs. 2 S. 1 formuliert „Für Familienstiftungen gelten die §§ 9 bis 12 nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen sowie dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften betätigen“. Mithin besteht weder eine Berichtspflicht noch ist eine Jahresabrechnung zu erstellen. Dies entspricht zwar grundsätzlich der bereits in der Vergangenheit geübten Rechtsaufsicht, ist aber im Lichte der Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Stiftungsrechtsreform BGB unzulässig. Der Bundesgesetzgeber hat im BGB vorgesehen, dass die Rechtsaufsicht der Länder für alle Stiftungen unabhängig von ihrem Status gilt. Eine Unterscheidung zwischen Stiftungen und

Familienstiftungen kennt das BGB nicht und ist auch zukünftig nicht vorgesehen (vgl. § 83 Abs. 2 BGB-neu). § 83 Abs. 2 BGB-neu setzt vielmehr hinsichtlich aller (!) Stiftungen eine „Aufsicht über die Stiftung“ voraus. Außerdem besteht das stiftungstypische – aus der Mitgliederlosigkeit eines Zweckvermögens resultierende – Kontrolldefizit auch und vielleicht gerade bei Familienstiftungen, privatnützigen oder nichtöffentlichen Stiftungen, so dass eine effektive Aufsicht zum Schutz der Stiftung und des in ihr verfestigten Stifterwillens auch hier angezeigt ist. Es gilt daher die verfassungsrechtlich gebotene Schutzpflicht, nach der Stiftungen als mitglieder- und gesellschafterlose Rechtsform von der staatlichen Aufsicht umfasst sein müssen. Insoweit sehen wir zwingenden Veränderungsbedarf im Gesetzentwurf.

Änderungsbedarf: § 17 StiftG-E ist ersatzlos zu streichen.

## II. Weitergehende Änderungs- und Ergänzungsbedarfe

Da Stiftungen gerade auf Ebene der Länder zivilgesellschaftliches Engagement und Ehrenamt zugunsten des Gemeinwohls in den Städten, Regionen und auf dem Land unterstützen, besteht ein Interesse daran, Bürger und Bürgerinnen zum Stiften „anzustiften“ und sie dabei durch das künftige Landesstiftungsrecht so gut wie möglich zu begleiten. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen plädiert dafür, die folgenden notwendigen Aspekte für eine verlässliche und praxisgerechte Stiftungsaufsicht im weiteren Gesetzgebungsprozess stärker zu berücksichtigen:

### 1. Beschleunigungsgrundsatz und Kapazitätsaufbau im Verwaltungshandeln

Wir fordern, dass das **Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörde für sämtliche Amtshandlungen beschleunigt** wird. Derzeit sind die Bearbeitungszeiten bei Gründung wie auch Verfahren zur Genehmigung von Satzungsänderungen teilweise unzumutbar lang und erschweren die Stiftungstätigkeit. Uns erreichen diesbezüglich zahlreiche Rückmeldungen der Verbandsmitglieder. In diesem Zusammenhang ist die **Festlegung von Reaktionszeiten einschließlich einer maximalen Zeit zur Bescheidung von drei Monaten** (vgl. § 42 VwVfG bzw. entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen) notwendig. Eine **Genehmigungsfiktion** (vgl. § 42a VwVfG NRW) würde beschleunigend helfen können. Wir plädieren zudem nachdrücklich für die Aufnahme einer **Soll-Vorschrift zur Behandlung von informellen Anfragen**, um den Charakter der Stiftungsbehörde als Teil einer modernen Verwaltung zu unterstreichen.

### 2. Rechtsaufsicht über alle Stiftungen/Klagemöglichkeiten

Wie bereits oben ausgeführt, darf die **Intensität der Aufsichtsmaßnahmen** nicht nach der **Art der Stiftung** differenziert werden. Aus § 83 Abs. 2 BGB-n.F. ergibt sich, dass die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über die Stiftung den Stifterwillen zu berücksichtigen haben. Damit setzt diese Norm eine Aufsicht voraus (vgl. hierzu [Beitrag Prof. Dr. Hüttemann](#), Digitale Stiftungswelt, September 2022).

Darüber hinaus sollte eine **Verbesserung der Klagerechte berechtigter Dritter** in Betracht gezogen werden, die die Möglichkeit erhalten, zivilrechtlich die Unrechtmäßigkeit von Entscheidungen der Stiftungsorgane in Ansehung des Stifterwillens feststellen lassen zu können. Eine Konkretisierung des berechtigten Personenkreises ist erforderlich.